

**Satzung
zum Schutz und zur Pflege des Baum- und Gehölzbestandes
der Stadt Taucha
(Baumschutzsatzung)**

Präambel

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) ist, in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398), sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. S.1690) beschließt der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2012 folgende Satzung:

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Geltungsbereich, geschützte Bäume und Gehölze
- § 3 Schutz und Pflegegrundsätze
- § 4 Verbotene Handlungen
- § 5 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen
- § 6 Befreiungen
- § 7 Zulässige Handlungen
- § 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5
- § 9 Ersatzpflanzungen / Ersatzzahlungen
- § 10 Betreten von Grundstücken
- § 11 Haftung für Rechtsnachfolger
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1
Schutzzweck**

- (1) Der Baum- und Gehölzbestand im Territorium der Stadt Taucha dient der Lebensqualität ihrer Einwohner, dem Natur- und Umweltschutz. Es gilt, den Baum- und Gehölzbestand artgerecht zu pflegen und die Lebensbedingungen so zu erhalten, dass dessen gesunde Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Der Zweck der Satzung ist besonders darauf gerichtet,
 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicher- und ggf. wiederherzustellen sowie zu entwickeln;
 2. die kleinklimatische Situation der Stadt Taucha zu erhalten und zu verbessern;
 3. die Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen auf Mensch, Tier und Vegetation, insbesondere durch Luftverunreinigung, Bodenschadstoffe, Lärm und nachteilige Windeffekte zu erreichen;

4. Zonen der Ruhe und Erholung zu erhalten;
 5. das Stadt- und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern, zu gestalten und zu pflegen sowie die innerörtliche Durchgrünung zu pflegen bzw. zu erreichen;
 6. einen artenreichen Baum- und Gehölzbestand und den Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten;
 7. den Biotopverbund mit angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen, zu erhalten und zu entwickeln;
 8. schädigende Einflüsse auf den Baumbestand zu vermeiden.
- (3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Geltungsbereich, geschützte Bäume und Gehölze

- (1) Diese Satzung gilt für den geschützten Baum- und Gehölzbestand im Sinne dieser Satzung auf dem gesamten Gebiet der Stadt Taucha.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. (Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend);
 2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang, (Straßenbepflanzungen stellen keine Alleen im Sinne dieser Satzung dar);
 3. Sträucher von mindestens 4 Meter Höhe oder mit mindestens einem Trieb ab 30 Zentimeter Stammumfang über dem Erdboden;
 4. Hecken im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB), ab 10 Meter Länge und 0,50 Meter Breite, im Außenbereich, § 35 BauGB, ab 5 Meter Länge und 1 Meter Breite;
 5. Pflanzungen, die auf Grund von Anordnungen nach § 9 dieser Satzung sowie auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge;
 6. Rank- und Klettergehölze mit einer Höhe von mehr als 3 Meter oder einer bedeckenden Fläche von mehr als 10 m²;
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. bei Bäumen mit Säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten;
2. bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten;
3. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten;
4. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden;
2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; (Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO)), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden. Es gilt auch hier das generelle Rodungsverbot in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG;
3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (insbesondere Schutz der wild lebenden Tiere oder deren Lebensstätten nach § 44) oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden;
4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen, auch außerhalb mit Gebäuden bebauter Grundstücke), soweit sie nicht vom Schutz des BNatSchG (s. o.) oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden;
5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimeter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (s. o.) oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden;
6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG);
7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), soweit sie nicht vom Schutz des BNatSchG oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden;

8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken, soweit sie nicht vom Schutz des BNatSchG oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden, (es gilt in jedem Fall eine Einzelfallprüfung zum Erhalt der Gehölze);
 9. Straßenbäume, soweit sie nicht vom Schutz des BNatSchG oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden;
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht als weitergehende Schutzvorschrift, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 - 29 BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG. Der Schutzzweck ist nach § 1 zu gewährleisten und der Schutzgegenstand ist nach den Absätzen 1 bis 3 sicherzustellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Stadt Taucha kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres gilt ein generelles Fällverbot gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

- (2) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

- (3) Verboten ist, insbesondere geschützte Bäume und Gehölze:

1. zu entfernen, insbesondere zu fällen, zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln;
2. zu zerstören oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben von Bäumen und Gehölzen führen oder führen können;
3. zu verändern, insbesondere derartige Eingriffe vorzunehmen, die das arttypische, charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das dauerhafte Wachstum behindern;
4. zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden, insbesondere im Wurzelbereich, am Stamm oder an der Krone zu stören durch:
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen näher als 4 Meter von der Stammbasis (man befindet sich dann im geschützten Wurzelbereich nach § 2 Abs. 3);
 - Ablagern, Abstellen von Baumaterial, Baumaschinen, Arbeitsgeräten und Kraftfahrzeugen;
 - Befestigen, Verdichten oder Versehen mit einer wasserundurchlässigen Decke des Wurzelbereiches, ohne eine 2 Meter im Durchmesser betragende Baumscheibe anzulegen;
 - Lagern, Anschütten oder Ausbringen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen, die geeignet sind, die Wurzeln zu beschädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen;
 - das Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, ober- und unterirdischen Tanks oder ähnlichen Behältnissen;
 - Anlegen von offenem Feuer;
 - Anbringen von Befestigungselementen, Verankerungen oder anderen Gegenständen einschließlich das zeitweise oder dauerhafte Anbringen von Schildern, Annoncen, Fahnen und Werbeträgern jeder Art;
 - Befestigungen von Weidezäunen bzw. Halterungen für Weidezäune an nach § 2 geschützten Gehölzen;
 - Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern (Kappungen);
 - Entfernung und/oder Schädigung der Baumrinde.

§ 5

Pflege und Erhaltungsmaßnahmen, Ausnahmen

- (1) Die Stadt Taucha kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen;
 5. für die Gewässerunterhaltung durch den jeweils Unterhaltungspflichtigen insbesondere Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen nach bestätigten Pflege- und Entwicklungsplänen erforderlich sind.
- (2) Notwendige Maßnahmen entsprechend den Punkten 1-5 im Baumbereich (Aufgrabungen) sind 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Geeignete Maßnahmen zum Baumschutz und zur Baumerhaltung sind nachzuweisen. Eingriffe in die Baumstatik sind untersagt.
- (3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

- (1) Die §§ 4 bis 6 gelten nicht:
1. für ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen; (Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind diese Schnittmaßnahmen ganzjährig nur zulässig, wenn es sich ausschließlich um schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses handelt, alle darüber hinausgehenden Maßnahmen sind nur im Zeitraum 01.10. – 28.02. des Folgejahres rechtlich statthaft, es sei denn, sie werden auf der Grundlage des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 2 oder einer Befreiung durchgeführt).
 2. für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt Taucha unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt Taucha gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Taucha behält sich vor, eine Ortsbesichtigung vorzunehmen bzw. ein Sachverständigengutachten einzufordern.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadt Taucha zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Stadt Taucha entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal

angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Taucha vor Ablauf der Drei-Wochen-Frist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

- (3) Die Stadt Taucha hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung vom Verbot nach § 67 BNatSchG, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG), gegeben sind. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden.
Die Stadt entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9

Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
- a) entgegen § 4 oder
 - b) auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - c) auf Grund einer Befreiung nach § 6 oder
 - d) entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt,
- können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung eines Gehölzes verlangt werden, wenn diese sinnvoll, erfolgversprechend und erforderlich erscheint und dem Verpflichteten zugemutet werden kann.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden. Die erfolgreiche Ersatzbepflanzung ist schriftlich oder fernmündlich der Stadt Taucha anzuzeigen. Die Stadt behält sich Kontrollen vor.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Die Anwachs- und Entwicklungszeit dauert 3 Jahre. Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Stadt Taucha unter Angabe des festgesetzten Verwendungszwecks im Bescheid zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz auf Grund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 5 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt Taucha den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Taucha sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11

Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß der §§ 3 bis 8 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entsprechend § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch

Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird;

2. entsprechend § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 4 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden;
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt;
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt;
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt;
 7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern (Kappungen);
 8. seiner Anzeigepflicht gemäß § 8 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
 2. auf Grundlage von § 9 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt;
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 10 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.

- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 14.06.1999 in der Fassung vom 31.01.2002 außer Kraft.

Taucha, 13.07.2012

Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 zu § 9 der Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baum- und Gehölzbestandes der Stadt Taucha (Baumschutzsatzung)

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

1. Anzahl

Stammumfang bei Bestandsminderung	30-50 cm	>50-100 cm	>100-150 cm	>150-220 cm	>220 cm
Anzahl und Klasse des Ersatzes	1 x A	1 x B	2 x C	2 x D	3 x E

2. Pflanzgröße

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße
A	Heister bis 3 m Höhe
B	Hochstamm, Stammumfang 8 – 14 cm
C	Hochstamm, Stammumfang 14 – 20 cm
D	Hochstamm, Stammumfang 20 – 30 cm
E	Solitär, Stammumfang 30 – 50 cm

3. Pflanzzeit

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als nächste folgt.

I. Zu verwendende Pflanzengrößen und Qualität

Bei mehreren Größen- und Qualitätsangaben erfolgt die Festsetzung durch Bescheid nach Ermessen der Stadtverwaltung Taucha

Standort der Ersatzpflanzung

Größe/Qualität

Alleen entlang von Straßen
außer an Feld- und Waldwegen
oder untergeordneten Straßen

Hochstamm 3 x v aus extra weitem Stand
gezogen als Alleebaum STU 16 - 18 cm

Parkanlagen, begrünte
Stadtplätze, öffentlicher
Spielplätze o. ä.

Hochstamm 2 x v STU 10-12 cm oder Solitär
2,5 - 3 m hoch oder andere Zuchtformen mit
vergleichbarer Größe und Qualität

Garten- und Wochenendanlagen,
private Hausgärten o. ä.

Hochstamm 2 x v STU 8-10 cm oder Solitär
2 - 2,5 m hoch oder andere Zuchtformen
mit vergleichbarer Größe und Qualität

Sonstige Standorte

alle Zuchtformen mit Größe und Qualität
nach Ermessen der Stadtverwaltung
unter Beachtung der Schwere des Eingriffs
und der spezifischen Standortbedingungen

II. Großstrauchersatz

Unter Beachtung des ökologischen Wertes des Strauches zum Zeitpunkt des Eingriffs sind für jeden Großstrauch 2 - 3 Ersatzpflanzungen in allen geeigneten Zuchtformen, mindestens jedoch mit 0,6 m Höhe zu erbringen.

III. Heckenersatz

Unter Beachtung des ökologischen Wertes der entfernten Hecke zum Zeitpunkt des Eingriffs ist für jeden angefangenen laufenden Meter Hecke 1 - 2 m als Ersatz mit mindestens 0,6 m hohem Pflanzgut zu erbringen.

IV. Ersatz von Rank- und Klettergehölzen

Je entferntes Gehölz ist Ersatz in 3-facher Anzahl zu leisten.

Anlage 2 zur Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baum- und Gehölzbestandes der Stadt Taucha (Baumschutzsatzung)

Straßenbaumliste 2006 GALK-Arbeitskreis Stadtbäume

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer Buergerianum	Dreispißzahorn
Acer, campestre	Feldahorn
Acer, campestre 'Elsrijk'	Feldahorn
Acer campestre 'Huibers Elegant'	Feldahorn
Acer monspessulanum	Burgenahorn, Dreilappiger Ahorn
Acer opalus	Schneeballhorn
Acer monsepeessulanum	Französischer Ahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer platanoides 'Allershausen'	Spitzahorn in Sorten
Acer platanoides 'Apollo'	Spitzahorn in Sorten
Acer platanoides 'Cleveland'	Spitzahorn in Sorten
Acer platanoides 'Columnare' Typ 1-3	Spitzahorn in Sorten
Acer platanoides 'Deborah'	Spitzahorn in Sorten
Acer platanoides 'Emerald Queen'	Spitzahorn in Sorten
Acer platanoides 'Farlak's Green'	Spitzahorn in Sorten
Acer platanoides 'Royal Red'	Spitzahorn in Sorten
Acer platanoides 'Summershade'	Spitzahorn in Sorten
Acer platanoides 'Olmsted'	Spitzahorn in Sorten
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer pseudoplatanus 'Erectum'	Bergahorn in Sorten
Acer pseudoplatanus 'Rotterdam'	Bergahorn in Sorten
Acer rubrum	Rotahorn
Acer rubrum 'Armstrong'	Rotahorn in Sorten
Acer rubrum 'Scanlon'	Rotahorn in Sorten
Acer saccharinum	Silberahorn
Aesculus carnea	Rotblühende Kastanie
Aesculus carnea 'Briotii'	Rotblühende Kastanie gefüllt, keine Früchte
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
Aesculus hippocastanum 'Baumannii'	Wie vor, gefüllt blühend
Ailanthus altissima	Götterbaum
Alnus cordata	Italienische Erle
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Alnus incana	Grau-Weißeerle
Alnus spaethii	Erle Spaethii
Amelanchier arborea 'Robin Hill'	Felsenbirne
Betula papyrifera	Papierbirke
Betula pendula	Sandbirke
Betula utilis	Schneebirke
Carpinus betulus	Hainbirke

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Carpinus betulus</i> ‚Fastigiata‘	Pyramiden-Hainbuche
<i>Carpinus betulus</i> ‚Frans Fontaine‘	Säulen-Hainbuche
<i>Catalpa bignonioides</i>	Trompetenbaum
<i>Celtis australis</i>	Südl. Zürgelbaum
<i>Celtis occidentalis</i>	Amerikanischer Zürgelbaum
<i>Cercis siliquastrum</i>	Gemeiner Judasbaum
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Crataegus crus-galli</i>	Hahndorn
<i>Crataegus laevigata</i> ‚Paul’s Scarlet‘	Echter Rotdorn
<i>Crataegus lavalleyi</i> ‚Carrierei‘	Apfeldorn
<i>Crataegus monogyna</i> ‚Stricta‘	Säulenweißdorn
<i>Crataegus x prunifolia</i>	Pflaumenblättriger Weißdorn
<i>Crataegus x mordenensis</i> ‚Toba‘	Weißdorn Blüte rot/weiß Kübelpflanze
<i>Fraxinus angustifolia</i> ‚Raywood‘	Esche- rötl.Herbstfärbung, mittelgroß
<i>Fraxinus americana</i>	Weißesche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Fraxinus excelsior</i> ‚Altena‘	Gemeine Esche, schlanke Form
<i>Fraxinus excelsior</i> ‚Atlas‘	Wie vor, schmale Krone
<i>Fraxinus excelsior</i> ‚Diversifolia‘	Wie vor, schmalwüchsig
<i>Fraxinus excelsior</i> ‚Geessink‘	Wie vor, schmal und schwächer wachsend
<i>Fraxinus excelsior</i> ‚Globosa‘	Kugelesche
<i>Fraxinus excelsior</i> ‚Westhofs Glorie‘	Wie vor, spät austreibend, gerade Wuchsform
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche
<i>Fraxinus ornus</i> ‚Rotterdam‘	Wie vor, kegelförmig
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rotesche
<i>Ginkgo biloba</i>	Fächerbaum
<i>Ginkgo biloba</i> ‚Princeton Sentry‘	Wie vor, säulenform
<i>Ginkgo biloba</i> ‚Fastigiata Blagon‘	Wie vor, zweihäufig
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Falscher Christudorn
<i>Gleditsia triacanthos</i> ‚Inermis‘	Wie vor, dornenlose Form, frostempfindl.
<i>Eriolobus trilobatus</i> <i>Malus</i>	Dreilappiger Apfel
<i>Gleditsia triacanthos</i> ‚Shademaster‘	Falscher Christudorn, keine Dornen
<i>Gleditsia triacanthos</i> ‚Skyline‘	Wie vor, geschlossene Krone
<i>Gleditsia triacanthos</i> ‚Sunburst‘	Wie vor, kleiner Baum, frostempfindlich
<i>Koelreuteria paniculata</i>	Blasenbaum
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Liquidambar styraciflua</i> ‚Moraine‘	Wie vor, schneller Wuchs
<i>Liquidambar styraciflua</i> ‚Paarl‘	Wie vor, mittlere Wuchskraft, schmale Krone
<i>Liriodendron tulipifera</i>	Tulpenbaum
<i>Liriodendron tulipifera</i> ‚Fastigiata‘	Tulpenbaum, schmalkronig
<i>Magnolia kobus</i>	Baummagnolie
<i>Malus spec.</i>	Zierapfelform
<i>Malus-Hybride</i> ‚Evereste‘	Zierapfel, resistente Sorte
<i>Malus-Hybride</i> ‚Red Sentinel‘	Wie vor, schmalkronig

Botanischer Name	Deutscher Name
Malus-Hybride ‚Rudolph‘	Wie vor,
Malus-Hybride ‚Street Parade‘	Wie vor, geringe Mehltauanfälligkeit
Malus tschonoskii	Zierapfel, schmal, hohe Krebsanfälligkeit
Metasequoia glyptostroboides	Urwaldmammutbaum
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Platanus acerifolia	Platane
Populus berolinensis	Berliner Lorbeerpyramidenpappel
Populus canescens	Graupappel
Populus simonii	Birkenpappel
Populus simonii ‚Fastigiata‘	Wie vor, säulenförmig
Populus tremula	Zitterpappel, Espe
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus avium ‚Plena‘	Gefülltblühende Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus padus ‚Schloss Tiefurt‘	Vogelkirsche, kleinwüchsig
Prunus sargentii	Scharlachkirche
Prunus sargentii ‚Rancho‘	Wie vor, säulenform, nicht fruchtend
Prunus spec.	Japanische Kirsche in Arten und Sorten
Prunus schmittii	Zierkirsche schmittii
Prunus serrulata ‚Kanzan‘	Jap. Nelkenkirsche
Pterocarya fraxinifolia	Flügelnuss
Pyrus calleryna ‚Chanticleer‘	Stadtbirne
Pyrus canescens	Weißgraue Wildbirne
Pyrus caucasica	Kaukasische Wildbirne
Pyrus communis ‚Beach Hill‘	Wildbirne Beech Hill
Pyrus regelia	Wildbirne
Quercus cerris	Zerreiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Quercus palustris	Sumpfeiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus robur ‚Fastigiata‘	Säulenstieleiche
Quercus robur ‚Fastigiata Koster‘	Wie vor, schlanker kompakter Wuchs
Quercus rubra	Amerikanische Roteiche
Robinia pseudoacacia	Scheinakazie
Robinia pseudoacacia ‚Bessoniana‘	Kegelakazie
Robinia pseudoacacia	Straßenakazie Monophylla
Robinia pseudoacacia ‚Nyrsegi‘	Wie vor, weniger Dornen
Robinia pseudoacacia ‚Sandraudiga‘	Wie vor, gerade, rosa Blüten
Robinia pseudoacacia ‚Semperflorens‘	Wie vor, Nachblüte im Herbst
Robinia pseudoacacia ‚Umbraculifera‘	Kugelakazie
Salix alba	Weiß-Silberweide
Salix alba ‚Liempde‘	Wie vor, schmal-kegelförmig
Sophora japonica	Schnurbaum
Sophora aria	Mehlbeere
Sorbus aria ‚Magnifica‘	Mehlbeere, schmalkronig
Sorbus aria ‚Majestica‘	Wie vor, schmal-kegelförmig

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere
<i>Sorbus aucuparia</i> ‚Edulis‘	Essbare Eberesche
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Sorbus intermedia</i> ‚Brouwers‘	Wie vor, pyramidale Krone
<i>Sorbus thuringiaca</i> ‚Fastigiata‘	Wie vor, schmal- und kegelförmig
<i>Tilia americana</i> ‚Nova‘	Riesenblättrige Linde
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia cordata</i> ‚Erecta‘	Dichtkronige Winterlinde
<i>Tilia cordata</i> ‚Greenspire‘	Amerikanische Stadtlinde
<i>Tilia cordata</i> ‚Rancho‘	Wie vor, schmalkronig
<i>Tilia cordata</i> ‚Roelvo‘	Wie vor, breit kegelförmig
<i>Tilia euchlora</i>	Krimlinde
<i>Tilia flavescens</i> ‚Glenleven‘	Kegellinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Tilia platyphyllos</i> ‚Rubra‘	Korallenrote Sommerlinde
<i>Tilia tomentosa</i>	Silberlinde
<i>Tilia tomentosa</i> ‚Brabant‘	Wie vor, breit-kegelförmig
<i>Tilia tomentosa</i> ‚Szeleste‘	Ungarische Silberlinde
<i>Tilia europaea</i>	Holländische Linde
<i>Tilia europaea</i> ‚Pallida‘	Kaiserlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme
Ulmus-Hybride ‚Clusius‘	Bergulme breit-säulenförmig
Ulmus-Hybride ‚Columella‘	Bergulme mittelgroß, säulenform
Ulmus-Hybride ‚Dodoens‘	Wie vor, schlank aufrecht, resistent gegen Ulmenkrankheit
Ulmus-Hybride ‚New Horizont‘	Wie vor, säulen-kegelform
Ulmus x hollandica ‚Lobel‘	Wie vor, mittelgroß
Ulmus_hybride ‚Rebona‘	Wie vor schnellwachsend
Ulmus-Hybride ‚Regal‘	Wie vor
<i>Zelkova serrata</i>	Japanische Zelkove
<i>Zelkove serrata</i> ‚Green Vase‘	Jap. Zelkove, schmale Form